



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-102/012/13113/2025-43
Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A. B.

Wien, 05.02.2026

Geschäftsabteilung: VGW-B

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Hornschall über die Maßnahmenbeschwerde vom 29.08.2025 des Herrn Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A. B., nunmehr vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, C., D.-straße, wegen des am 21.07.2025 ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes hinsichtlich des Schutzbereichs E.-straße, F., durch mündliche Verkündung am 8.1.2026 den

BESCHLUSS

gefasst

I. Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz – VwGGV wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien zurückgewiesen.

II. Der Antrag der Landespolizeidirektion Wien vom 16.09.2025 auf Zuspruch des Aufwandersatzes gemäß § 1 VwG-AufwErsV wird abgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG unzulässig.

Begründung

Mit Beschwerde vom 29.08.2025 brachte der Beschwerdeführer, Herr Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A. B., mithilfe seiner vormaligen rechtsfreundlichen Vertreterin, Frau Mag. G. H., vor, dass am 21.07.2025 gegen ihn ein Betretungs- und Annäherungsverbot betreffend Frau I. J., wohnhaft in F., ausgesprochen worden sei. Als belangte Behörde wurde die Landespolizeidirektion Wien, Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz, benannt.

Es wird ausgeführt, dass am 21.07.2025 vier Polizisten vor dem Haus des Beschwerdeführers erschienen seien und ihn zu einem Vorfall am vergangenen Samstag in Wien, mit der Freundin oder Frau des Beschwerdeführers, befragt hätten. Im Laufe des Gesprächs habe sich herausgestellt, dass Frau I. J. in Wien auf der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz angegeben hätte, dass der Beschwerdeführer vergangenen Samstag ihr Handy von ihr gefordert und sie wüst beschimpft habe. Daraufhin hätten die Kollegen der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz beschlossen, ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen, wobei die nun beim Haus des Beschwerdeführers in Niederösterreich einschreitenden Polizisten nur „als verlängerter Arm“ von Wien agieren würden. Der Beschwerdeführer habe mehrfach erläutert, dass er am vergangenen Samstag zwar bei Frau I. J. gewesen sei, diese aber nicht beschimpft und sie lediglich nach ihrem Handy gefragt, dieses jedoch nicht gefordert habe. Einer der einschreitenden Polizisten hätte anschließend mit den „Kollegen in Wien“ telefonisch Rücksprache gehalten und dem Beschwerdeführer sodann mitgeteilt, dass die Gefahrenprognose für die Kollegin nach wie vor positiv sei und er das Betretungs- und Annäherungsverbot aussprechen solle. Der Polizist habe dabei ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass dies nicht die einschreitenden Beamten, sondern „Wien“ entschieden hätte. Der Beschwerdeführer habe nicht die Möglichkeit gehabt, mit den Beamten aus Wien telefonisch zu sprechen. Trotz mehrmaligem Nachfragen habe der Beschwerdeführer keine Begründung für die Aussprache des Betretungs- und Annäherungsverbotes, insbesondere keine Begründung der positiven Gefahrenprognose erhalten.

Zur örtlichen Zuständigkeit wird in der Beschwerde – wenn auch nicht ausdrücklich - die Rechtsmeinung vertreten, dass Beamten der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz das Betretungs- und Annährungsverbot ausgesprochen hätten. Die beim Haus des Beschwerdeführers einschreitenden Beamten seien lediglich der „verlängerte Arm“ der „Wiener Kollegen“ gewesen. Auch hätten nur die Beamten in Wien die Gefahrenprognose vorgenommen.

Die LPD Wien brachte in ihrer Gegenschrift vom 16.09.2025 vor, dass die Entscheidung für die Setzung der Maßnahme zwar von Frau Insp. K. L. der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz getroffen worden sei, der Ausspruch selbst jedoch durch Organ der LPD Niederösterreich Sektorstreife NEUNKIRCHEN 1 bzw. TERNITZ 2 erfolgt sei. Zudem seien die Organe der LPD Wien nur funktional als Organe der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen (BH Neunkirchen), in deren Zuständigkeitsbereich der in der Maßnahme definierte Schutzbereich liege, tätig geworden. Die Befehlsgewalt habe jedenfalls erst an der Wohnadresse des Beschwerdeführers begonnen und der Umstand, dass die Entscheidung zur Befehlsgewalt an anderer Örtlichkeit getroffen wurde, schade nicht. Eine örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien sei daher nicht gegeben und die LPD könne in gegenständlicher Beschwerdesache nicht belangte Behörde sein.

In einer Stellungnahme vom 10.11.2025 brachte der Beschwerdeführer anschließend mithilfe seiner vormaligen rechtsfreundlichen Vertreterin, Frau Mag. G. H., vor, dass die Befehlsgewalt durch die (An)Weisung durch Frau Insp. K. L., Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz, begonnen habe. Die am Wohnort des Beschwerdeführers einschreitenden Polizisten hätten keine tatsächliche Befehlsgewalt gesetzt und seien lediglich die Überbringer der von Frau Insp. K. L. ausgesprochenen Befehlsgewalt. Dies zeige sich nicht zuletzt daran, dass die einschreitenden Polizisten keine genaue Kenntnis über die erhobenen Vorwürfe gehabt, keine Begründung der Gefahrenprognose gegeben und telefonische Rücksprache mit Frau Insp. K. L. gehalten hätten, wobei ein unmittelbar einschreitender Beamter ausdrücklich gesagt habe: „Wir haben das nicht entschieden!“. Somit habe die Ausübung der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt in Wien begonnen und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien sei gegeben.

Das Verwaltungsgericht Wien stellte sohin der BH Neunkirchen mit Schreiben vom 17.11.2025 den maßgeblichen Akteninhalt zu und forderte diese auf, diesbezüglich Stellung zu beziehen und bekanntzugeben, welche vier Polizeibeamten an der Amtshandlung am 21.07.2025 an der Wohnadresse des Beschwerdeführers teilgenommen haben, sodass das Verwaltungsgericht Wien seine örtliche Zuständigkeit prüfen kann.

Mit Schreiben vom 25.11.2025 teilte die BH Neunkirchen dem Verwaltungsgericht Wien die geforderten Informationen mit und führte weiters aus, dass sich die BH Neunkirchen der Rechtsansicht der LPD Wien anschließe und sich als belangte Behörde sehe. Zudem sei das gegenständliche Betretungs- und Annährungsverbot auch am 23.07.2025 von der BH Neunkirchen als zuständige Sicherheitsbehörde bestätigt worden.

Am 12.12.2025 legte der Beschwerdeführer mithilfe seiner vormaligen rechtsfreundlichen Vertreterin, Frau Mag. G. H., einige Urkunden vor, die sich gegen Vorwürfe von Frau I. J. anlässlich der Anzeigeerstattung richteten und erstattet diesbezügliches Vorbringen. Unter anderem wurden dem Verwaltungsgericht Wien in weiterer Folge mehrere Videos der Überwachungskamera des Beschwerdeführers vorgelegt, in denen die Amtshandlung vom 21.07.2025 zu sehen ist.

Das Verwaltungsgericht Wien hielt am 08.01.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung ab, im Zuge derer vorrangig die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien geprüft wurde. Es wurden der Beschwerdeführer und als Zeugen Frau Insp. K. L. (Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz), Herr Rev. Insp. M. N. (Polizeiinspektion Neunkirchen), Herr Rev. Insp. O. P. (Polizeiinspektion Neunkirchen), Herr Insp. Q. R. (Polizeiinspektion Ternitz) und Herr Rev. Insp. S. T. (Polizeiinspektion Ternitz) einvernommen. Im Anschluss an die Verhandlung wurde der gegenständliche Beschluss mündlich verkündet und ergeht hiermit die schriftliche Ausfertigung.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Feststellungen

Frau I. J. kam am 21.07.2025 in die Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien und meldete, dass sie Angst vor ihrem Ex-Freund, dem Beschwerdeführer, habe. Frau Insp. K. L. beschloss nach näherem Nachfragen und der Vorlage von Chatverläufen, dass gegenüber dem Beschwerdeführer ein Betretungs- und Annäherungsverbot – BV/AV – zu erlassen sei, kontaktierte in diesem Zusammenhang Kollegen in der Dienststelle Neunkirchen und bat diese, zur Wohnadresse des Beschwerdeführers zu fahren.

Am 21.07.2025 erschienen an der Wohnadresse des Beschwerdeführers, Herrn Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A. B., in U., V.-Gasse, (Niederösterreich) vier Polizeibeamte der Polizeiinspektionen Neunkirchen und Ternitz. Sie teilten dem Beschwerdeführer mit, dass seine Ex-Lebensgefährtin bei der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien Anzeige bezüglich ihres Handys und Beschimpfungen getätigt habe. Die dortigen Beamten hätten den Ausspruch eines BV/AV beschlossen. Die Beamten vor Ort gaben dem Beschwerdeführer Gelegenheit sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschwerdeführer bestritt die Vorwürfe. Auf seine Frage nach dem Grund für das BV/AV gaben die Polizeibeamten an, dass sie nur die „Überbringer“ wären und die Wiener Kollegen das entschieden hätten. Trotz Nachfrage wurden ihm die Gründe für die positive Gefahrenprognose nicht genannt. Herr Rev. Insp. T. hielt telefonisch Rücksprache mit der Kollegin Frau Insp. K. L. der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien und teilte dieser die Äußerungen des Beschwerdeführers mit. Ihm wurde von dieser gesagt, er solle das BV/AV aussprechen. Der Beschwerdeführer hatte keine Möglichkeit mit der Polizistin in Wien direkt zu sprechen.

In den Bescheiden der BH Neunkirchen vom 18.08.2025 und 27.11.2025, Zl. ... bezüglich einem dem Beschwerdeführer auferlegten Waffenverbot ist in der Begründung angeführt, dass das BV/AV am 21.07.2025, Zl. ... von der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien ausgesprochen wurde.

Beweiswürdigung

Dass Frau I. J. am 21.07.2025 in die Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien kam und meldete, dass sie Angst vor ihrem Ex-Freund, dem Beschwerdeführer,

habe und Frau Insp. K. L. daraufhin nach näherem Nachfragen und der Vorlage von Chatverläufen beschloss, dass gegenüber dem Beschwerdeführer ein Betretungs- und Annäherungsverbot – BV/AV – zu erlassen sei und in diesem Zusammenhang Kollegen in der Dienststelle Neunkirchen kontaktierte und diese bat, zur Wohnadresse des Beschwerdeführers zu fahren, ergibt sich zum einem aus der im Akt befindlichen Dokumentation nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz – SPG der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz vom, 21.07.2025 durch Frau Insp. K. L.

Zum anderen entspricht dies auch den übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen in der mündlichen Verhandlung: Die Zeugin Frau Insp. K. L. wurde dazu im Detail einvernommen und sprach zunächst davon, das BV/AV „gegenüber den Kollegen in Niederösterreich ausgesprochen zu haben.“ Auf Nachfrage stellte sie klar, damit gemeint zu haben, dass sie den Entschluss, darüber, dass ein BV/AV erlassen werden soll, den Kollegen in Niederösterreich mitteilen wollte. Dass die Zeugin hier wohl lediglich mit der Terminologie des „Ausspruchs“ und seiner rechtlichen Bedeutung nicht vertraut war, ändert nichts an der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage. Vielmehr unterstreicht dies, dass die Zeugin die damalige Situation aus ihren eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen schilderte. Auch der Zeuge Herr Rev. Insp. M. N. führte nachvollziehbar aus, von den „Wiener Kollegen“ über einen Vorfall zwischen dem Beschwerdeführer und Frau I. J. informiert und gebeten worden zu sein, zum Beschwerdeführer zu fahren. Ebenso schilderte der Zeuge Herr Rev. Insp. P. glaubhaft, von einer Dienststelle in Wien in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass eine Dame in Wien auf einer Polizeidienststelle einen Vorfall geschilderte habe, an dem der Beschwerdeführer beteiligt gewesen sein soll sowie, dass ersucht wurde, an die Wohnadresse des Beschwerdeführers zu fahren.

Die Feststellung, dass am 21.07.2025 vier Polizeibeamte der Polizeiinspektionen Neunkirchen und Ternitz an der Wohnadresse des Beschwerdeführers, Herrn Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) A. B., in U., V.-Gasse, (Niederösterreich) erschienen und dem Beschwerdeführer mitteilten, dass seine Ex-Lebensgefährtin bei der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien Anzeige bezüglich ihres Handys und Beschimpfungen getätigt habe und die dortigen Beamten den Ausspruch eines BV/AV beschlossen hätten, entspricht dem für wahr gehaltenen Vorbringen in der Beschwerde vom 29.08.2025 und den Angaben in der im Akt befindlichen

Dokumentation nach § 38a SPG. Dies deckt sich auch mit den eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung sowie mit den Aussagen der Zeugen Herr Rev. Insp. M. N., Herr Rev. Insp. P., Herr Insp. Q. R. und Herr Rev. Insp. T. und war im Wesentlichen unstrittig.

Dass die Beamten vor Ort dem Beschwerdeführer die Gelegenheit sich zu den Vorwürfen zu äußern gaben und der Beschwerdeführer die Vorwürfe bestritt, ergibt sich aus dem für wahr gehaltenen Vorbringen in der Beschwerde vom 29.08.2025 und den diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen des Beschwerdeführers und der Zeugen Herr Rev. Insp. M. N., Herr Rev. Insp. P., Herr Insp. Q. R. und Herr Rev. Insp. T. in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen, dass die Polizeibeamten auf die Frage des Beschwerdeführers nach dem Grund für das BV/AV angaben, dass sie nur die „Überbringer“ wären und die Wiener Kollegen das entschieden hätten sowie, dass dem Beschwerdeführer trotz Nachfrage die Gründe für die positive Gefahrenprognose nicht genannt wurden, entsprechen dem für wahr gehaltenen Vorbringen in der Beschwerde vom 29.08.2025 und Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Dass Herr Rev. Insp. T. telefonisch Rücksprache mit der Kollegin Frau Insp. K. L. der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien hielt, dieser die Äußerungen des Beschwerdeführers mitteilte und ihm von dieser gesagt wurde, er solle das BV/AV aussprechen, ergibt sich aus dem vom Zeugen Herr Rev. Insp. T. in der mündlichen Verhandlung lebensnah geschilderten Ablauf der Amtshandlung vom 21.07.2025 und deckt sich inhaltlich auch mit dem Beschwerdevorbringen sowie mit der Aussage von Frau Insp. K. L. in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer keine Möglichkeit hatte, mit der Polizistin in Wien direkt zu sprechen, entspricht dem für wahr gehaltenen Vorbringen in der Beschwerde vom 29.08.2025. Aus allen Zeugenaussagen ergab sich zudem nichts Gegenteiliges.

Dass in den Bescheiden der BH Neunkirchen vom 18.08.2025 und 27.11.2025, Zl. ... bezüglich einem dem Beschwerdeführer auferlegten Waffenverbot in der

Begründung angeführt ist, dass das BV/AV am 21.07.2025, Zl. ... von der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien ausgesprochen wurde, ergibt sich aus den vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheiden der BH Neunkirchen, die als Beilage ./A und Beilage ./B zum Verhandlungsprotokoll genommen wurden.

Rechtsgrundlagen

§ 3 VwGVG lautet:

Örtliche Zuständigkeit

§ 3. (1) Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

(2) Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören,

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, nach § 3 Z 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat;
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat;
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG nach dem Ort, an dem das Verhalten gesetzt wurde.

(3) Lässt sich die Zuständigkeit nicht gemäß Abs. 1 oder 2 bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

§ 9 VwGVG lautet:

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, und
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren

Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.

§ 9 Sicherheitspolizeigesetz lautet:

Bezirksverwaltungsbehörden

§ 9. (1) Sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Sicherheitsverwaltung außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, den Bezirksverwaltungsbehörden, denen hiefür die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen unterstellt sind.

(2) Für die Bezirksverwaltungsbehörde versehen die ihnen unterstellten oder beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Exekutivdienst.

(3) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindegewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst (§ 5 Abs. 3) zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Landespolizeidirektors und hat unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wachkörpers den Umfang der übertragenen Aufgaben (§§ 19 bis 27a) im einzelnen festzulegen. Die Unterstellung ist vom Landespolizeidirektor auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschränken oder aufzuheben, soweit der Gemeindegewachkörper die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

(4) Die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers versehen hiebei den Exekutivdienst, soweit er darin besteht, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19) zu erfüllen, gefährlichen Angriffen durch Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ein Ende zu setzen (§ 21 Abs. 2), hilflose Menschen und gewahrsamsfreie Sachen vorbeugend zu schützen (§ 22 Abs. 1 Z 1 und 4), wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen bei Gewalt in Wohnungen vorzubeugen oder Streitfälle zu schlichten (§ 26) unmittelbar für die Bezirksverwaltungsbehörde. Dies gilt nicht, soweit bei der Erfüllung solcher Aufgaben das Gebiet der Gemeinde zu überschreiten oder aus anderem Grunde ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundespolizei geboten ist; in solchen Amtshandlungen oder im Rahmen der Erfüllung anderer mit Verordnung gemäß Abs. 3 zugewiesener Aufgaben unterstehen die Angehörigen der Gemeindegewachkörper dem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando und haben es unverzüglich von der Amtshandlung in Kenntnis zu setzen.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen in den Fällen des Artikels 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (Beschwerden gegen Ausübung unmittelbarer verwaltungs-behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit) nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Sprengel die Ausübung begonnen wurde (VwGH vom 08.08.2018, GZ: Ra 2017/10/0057).

Beim gegenständlichen Betretungs- und Annäherungsverbot – BV/AV - vom 21.07.2025 handelt es sich um einen Befehl, welcher an der Wohnadresse des Beschwerdeführers in U. (Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Niederösterreich) durch Beamte der Polizeiinspektionen Neunkirchen und Ternitz

gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochen und damit dort begonnen wurde. Hier wurde der Beschwerdeführer erstmals über das gegen ihn verhängte BV/AV informiert.

Es schadet dabei nicht, dass Frau Insp. K. L. in der Polizeiinspektion Otto-Wagner-Platz in Wien ursprünglich den Entschluss gefasst hat, dass ein BV/AV auszusprechen ist. Denn es ist für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG nicht der Ort des Entschlusses hinsichtlich einer Maßnahme ausschlaggebend, sondern der Ort, an dem die unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde.

Die Bestimmung stellt damit auf den Ort der Befehlsausübung ab (vgl. VwGH 08.08.2018, Ra 2017/10/0057). Ein BV/AV als individueller, hoheitlicher Befehl kann jedoch schon rein grammatikalisch noch nicht ausgeübt worden sein, solange es für dieses kein hoheitliches Tätigwerden einer Behörde bzw. deren Organe gegenüber einem individuellen Adressaten gibt. Die reine behördeninterne Mitteilung, dass der Ausspruch eines BV/AV erfolgen solle, bringt noch keinerlei Befehl gegenüber einem individuellen Adressaten zum Ausdruck. Dem Beschwerdeführer als Adressaten der Maßnahmen wurde diese – laut eigenen Angaben – erstmals an seiner Wohnadresse (in Niederösterreich) am 21.07.2025 durch die Beamten der Polizeiinspektionen Neunkirchen und Ternitz mitgeteilt. Zuvor hatte er keinerlei Information über eine solche Maßnahme und es war noch kein hoheitlicher Befehlsakt gegenüber ihm „ausgesprochen“ bzw. rechtlich existent.

Da der Beschwerdeführer – wie er selbst angibt – keinerlei direkten telefonischen Kontakt mit Frau Insp. K. L. hatte, scheidet auch eine telefonische Anordnung gegenüber dem Beschwerdeführer aus (vgl. hierzu VwGH 25.03.2025, Ro 2024/01/0008) und Fragen dahingehend, wo bei einem telefonischen Ausspruch eines BV/AV der Ort der Ausübung der Maßnahme wäre, stellen sich nicht (siehe hierzu LVwG OÖ, GZ: 780389/2/ER).

Somit wurde die gegenständliche Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG am 21.07.2025 am Wohnort des Beschwerdeführers in U. in Niederösterreich begonnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 VwGVG ist in Fällen des Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG belangte Behörde jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist. In § 9 Abs. 4 VwGVG ist geregelt, dass an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber tritt, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat. Es war daher Aufgabe des Verwaltungsgerichtes Wien, im Zuge des Verfahrens die belangte Behörde ausfindig zu machen (VwGH vom 19.01.2016, GZ: Ra 2015/01/0133). Gemäß § 9 Abs. 1 SPG obliegt die Sicherheitsverwaltung, zu welcher der Vollzug des § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot) zählt, außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, den Bezirksverwaltungsbehörden, denen hierfür die Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektion unterstellt sind. Gemäß § 14 Abs. 1 SPG obliegt die Ausübung der Sicherheitspolizei den Sicherheitsbehörden innerhalb ihres öffentlichen Wirkungsbereiches.

Die handelnden Organe der Polizeiinspektionen Neunkirchen und Ternitz sind somit der BH Neunkirchen unterstellt, weshalb die BH Neunkirchen – und nicht die vom Beschwerdeführer benannte Landespolizeidirektion Wien – im gegenständlichen Fall die belangte Behörde ist und dem Verfahren als Partei beigezogen wurde. In ihrem Sprengel wurde durch Beamte ihr unterstellter Polizeiinspektionen die gegenständliche Maßnahme begonnen und auch beendet.

Somit war die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde vom 29.08.2025 wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien zurückzuweisen. Zuständig wäre das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

Der Antrag auf Kostenersatz der Landespolizeidirektion Wien war abzuweisen, weil sich diese nicht als belangte Behörde in diesem Verfahren erwiesen hat.

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist. Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Hornschall

Richterin